

855 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 7. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem die Jurisdiktionsnorm geändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

Der § 76 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz gilt nur für die Anerkennung solcher ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, die nach seinem Inkrafttreten erlassen werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

1. Zum Artikel I

Der § 76 der Jurisdiktionsnorm (JN) hat seinezeit geltende Fassung — der Wortlaut des gesamten § 76 JN ist als Anhang zu diesen Erläuterungen wiedergegeben, von einer im Jahr 1945 wieder ausgeschiedenen, hier aber unerheblichen Stelle abgesehen — durch die Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941, RGBl. I S. 654, (4. DVOEheG) erhalten.

Während er in der vor dem Jahr 1941 in Geltung gestandenen Fassung nur Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte — und damit nur mittelbar über die inländische Gerichtsbarkeit — in Ehesachen enthalten hat, regelt die derzeit geltende Fassung ausdrücklich die inländische Gerichtsbarkeit im Fall der nicht inländischen Staatsangehörigkeit beider Ehegatten (Abs. 3) und die Anerkennbarkeit einer ausländischen Eheentscheidung in bezug auf die Staatsangehörigkeit und den gewöhnlichen Aufenthalt des Ehemanns (Abs. 2). Der Abs. 2 ist ein — negativ umschriebener — Versagungsgrund bei der Prüfung der Anerkennbar-

keit ausländischer Eheentscheidungen. Er bedeutet nämlich, daß einer ausländischen Entscheidung über die Ehe eines Mannes, der die österreichische Staatsbürgerschaft und zugleich seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, die Anerkennung für den österreichischen Rechtsbereich versagt werden muß. Mittelbar ergibt sich daraus, daß in einem solchen Fall die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit besteht, d. h. daß über die Ehe eines Mannes österreichischer Staatsbürgerschaft mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich nur ein österreichisches Gericht entscheiden darf.

Die 4. DVOEheG hat seinerzeit eine Erleichterung für die Anerkennbarkeit ausländischer Entscheidungen in Ehesachen österreichischer Staatsbürger mit sich gebracht. Während nämlich bis dahin infolge des § 81 Z. 3 der Exekutionsordnung ausländische Entscheidungen über den Personenstand, also auch in Ehesachen eines österreichischen Staatsbürgers (gleichgültig, ob sie einen österreichischen Mann oder eine österreichische Frau betrafen, und unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen), für den österreichischen Rechtsbereich überhaupt

nicht anerkannt werden konnten, war seither infolge des § 24 Abs. 1 der 4. DVOEheG in Verbindung mit dem § 328 Abs. 1 der deutschen Zivilprozeßordnung und dem § 76 JN die Anerkennung — abgesehen von anderen Voraussetzungen — möglich, wenn die ausländische Entscheidung die Ehe einer österreichischen Frau (unabhängig von ihrem gewöhnlichen Aufenthalt) oder eines österreichischen Mannes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland betraf.

Trotzdem wird auch diese Neuregelung schon seit langem als unbefriedigend empfunden. Es kommt nämlich sehr oft folgender Fall vor: Ein österreichischer Mann wird von einem Gericht des Heimatstaates seiner ausländischen Frau (auf Grund ihrer beibehaltenen ausländischen Staatsangehörigkeit) geschieden. Der Ehemann hat zwar seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, aber die Möglichkeit der Beteiligung am ausländischen Verfahren gehabt und ist mit der Scheidung auch einverstanden. Sein Antrag auf Anerkennung des ausländischen Scheidungsgerkenntnisses muß dennoch vom Bundesministerium für Justiz eben wegen des § 76 Abs. 2 JN abgewiesen werden. Um die Auflösung seiner Ehe auch für den österreichischen Rechtsbereich zu bewirken, muß ein eigenes Ehescheidungsverfahren vor einem österreichischen Gericht durchgeführt werden; das ist gar nicht immer möglich, wenn der im Ausland befindliche Ehegatte, der in dem Scheidungsverfahren obsiegt hat, es verständlicherweise ablehnt, ein neues Scheidungsverfahren einzuleiten. Besonders hart wirkt sich diese Rechtslage in Fällen aus, in denen die ausländische Eheentscheidung schon lange zurückliegt, und vor allem, wenn der Mann möglichst bald wieder heiraten will, er aber — entschuldbarweise — die Anerkennung der ausländischen Entscheidung erst kurz zuvor beantragt.

Was ferner angesichts der sich auf allen Gebieten durchsetzenden Gleichberechtigung von Mann und Frau als unbefriedigend empfunden wird, ist, daß der § 76 Abs. 2 allein auf die beim Ehemann gegebenen Verhältnisse abstellt. Deshalb, und zugleich um die Fälle, in denen einer ausländischen Entscheidung die Anerkennung zu versagen ist, auf das nötige Mindestmaß einzuschränken, soll einer ausländischen Eheentscheidung aus Gründen der internationalen Zuständigkeit nur dann die Anerkennung versagt werden, wenn beide Ehegatten österreichische Staatsbürger sind und zugleich beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben; denn nur in solchen Fällen engster Inlandsbeziehung ist die ausschließliche inländische Gerichtsbarkeit gerechtfertigt.

Eine Neuregelung des gesamten Gebietes der internationalen Zuständigkeit (inländischen Ge-

richtsbarkeit) und der Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist einem künftigen Bundesgesetz über das internationale Privat- und Verfahrensrecht vorbehalten. Die Beratungen hierüber werden noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die Änderung der durch den § 76 Abs. 2 JN geschaffenen Rechtslage ist jedoch — wie die vorigen Ausführungen gezeigt haben — vordringlich. Die Erreichung des angestrebten Ziels ist leicht in der Weise möglich, daß der Abs. 2 des § 76 aufgehoben wird.

Bei der Prüfung einer ausländischen Eheentscheidung auf ihre Anerkennbarkeit für den österreichischen Rechtsbereich ist — wie schon in den vorigen Ausführungen erwähnt worden ist — der § 328 Abs. 1 der deutschen Zivilprozeßordnung anzuwenden. Nach der Z. 1 dieser Gesetzesstelle ist eine der Voraussetzungen für die Anerkennung, daß das ausländische Gericht — oder die sonstige ausländische Behörde (dies wird im folgenden nicht wiederholt) — im Sinn der österreichischen Zuständigkeitsvorschriften, d. h. unter der Annahme, es gelten in dem betreffenden ausländischen Staat die österreichischen Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit in Ehesachen — für die Entscheidung im einzelnen Fall zuständig gewesen ist. Demnach wird bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes zukünftig der § 76 Abs. 3 JN zu berücksichtigen sein. Aus der Z. 1 dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß das ausländische Gericht für die Entscheidung in einer Ehesache nicht zuständig gewesen ist, wenn beide Ehegatten die österreichische Staatsbürgerschaft und zugleich ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gehabt haben, sodaß in diesem Fall engster Inlandsbeziehung der ausländischen Eheentscheidung die Anerkennung zu versagen ist.

Freilich könnte die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes aus einem anderen Grund anzuerkennen sein: wenn nämlich zwar beide Ehegatten Österreicher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich sind, aber einer von ihnen (oder auch beide) neben der österreichischen Staatsbürgerschaft die Staatsangehörigkeit des Scheidungsstaates hat. Abgesehen davon, daß in einem solchen Fall wohl selten ein Anlaß besteht, das Ehescheidungsverfahren in einem anderen Staat als dem des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts durchzuführen, wäre hier die Anerkennung der ausländischen Entscheidung wegen der Doppelbürgerschaft des oder der Ehegatten in Kauf zu nehmen.

Die Änderung des § 76 JN bringt es auch mit sich, daß neuerliche Eheprozesse vor österreichischen Gerichten, die mehr oder minder nur eine Formsache sind, vermieden werden und dadurch zur Ersparung entsprechenden Personal- und Sachaufwandes beigetragen wird.

855 der Beilagen

3

2. Zum Artikel II

Die Übergangsregelung des Art. II ist nur eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage bei der Anerkennung ausländischer Eheentscheidungen, schien jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Sie bedeutet, daß die Anerkennung einer ausländischen Eheentscheidung unter Berufung auf dieses Bundesgesetz nur dann möglich ist, wenn die durch die Aufhebung des § 76 Abs. 2 JN bewirkte Änderung der Rechtslage bereits zur Zeit der Erlassung der Entscheidung verwirklicht ist.

3. Zum Artikel III

Diese Bestimmung betraut gemäß der Verteilung der Zuständigkeit der einzelnen Bundesministerien den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Wortlaut des § 76 der Jurisdiktionsnorm in der geltenden Fassung

§ 76. (1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien (Ehesachen) ist das Kreis- oder Landesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Er-

hebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Landes- oder Kreisgericht, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Frau gelegen ist, sonst das Landesgericht Wien ausschließlich zuständig.

(2) Besitzt der Mann nicht die österreichische Staatsangehörigkeit oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, so steht Abs. 1 der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen.

(3) Besitzt keiner der Ehegatten die österreichische Staatsangehörigkeit, so kann von einem österreichischen Gericht in der Sache nur entschieden werden,

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem österreichischen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;

2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung österreichische Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigerklärung der Ehe klagt.